

18.12.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1751 vom 16. November 2018
des Abgeordneten Frank Müller SPD
Drucksache 17/4286

Fehlen durch schwarz-gelben Inklusionserlass künftig Schulplätze in Essen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hat mit dem neuen Inklusionserlass die Rahmenbedingungen für die Inklusion an den Schulen verändert. Gymnasien werden mit dem Erlass in erheblichem Maße ausgeklammert.

Mit der Inklusionsformel soll in den kommenden Jahren eine Qualitätsverbesserung im Unterricht herbeigeführt werden. Künftig sollen Inklusions-Klassen aus 25 Schülerinnen und Schülern bestehen, davon 3 des Gemeinsamen Lernens, und eine zusätzliche halbe Stelle für die Klassenbetreuung bereitgestellt werden. Diese Zielmarke für das Schuljahr 2024/2025 wirft aber bereits heute ihre Schatten voraus, denn etwa in der Stadt Essen wird befürchtet, dass dadurch Schulplätze fehlen. In Essen bedeutet dies, dass schätzungsweise 260 Plätze fehlen, wenn die Klassen entsprechend gebildet werden.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 1751 mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die im Erläuterungstext der Kleinen Anfrage aufgeführten Darstellungen entsprechen nicht den Tatsachen. Wie z.B. dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ zu entnehmen ist, trifft die Behauptung nicht zu, es sei Ziel der Landesregierung, Gymnasien würden durch den neuen Erlass im erheblichen Maße ausgeklammert.

- 1. Welche Auswirkungen auf die kommunale Versorgung mit ausreichend Schulplätzen in den Klassen erwartet die Landesregierung, etwa am Beispiel Essen?***

Datum des Originals: 17.12.2018/Ausgegeben: 21.12.2018

2. **Welche Maßnahmen wird das Land ergreifen, um die Kommunen bei der Bereitstellung der notwendigen Plätze in den Schulklassen in Folge des neuen Erlasses zu unterstützen?**
3. **Wird die Landesregierung zusätzliche Mittel für notwendige bauliche und personelle Investitionen bereitstellen?**
5. **Welchen räumlichen Mehrbedarf erwartet die Landesregierung für die Essener Schulen in Folge des neuen Inklusionserlasses?**

Die Fragen 1, 2, 3 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die strukturierte Neuausrichtung der Inklusion ist auch eine Reaktion auf die vielfältige Kritik an der Ausgestaltung der Inklusion unter der Vorgängerregierung, bei der an einer Vielzahl von allgemeinbildenden Schulen ohne die notwendige Unterstützung gearbeitet werden musste und die Qualität der individuellen Förderung nicht den gewünschten Ansprüchen genügen konnte.

Ein wesentliches Element der Neuausrichtung der Inklusion bildet die Formel „25 – 3 – 1,5“. Hierbei handelt es sich vor allem um eine Formel, aus der sich die personelle Unterstützung einer Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, ableiten lässt.

Gemäß dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 nimmt eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, ab dem Schuljahr 2019/2020 im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dafür erhält sie eine halbe Stelle pro Klasse zusätzlich als Mehrbedarf zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Die tatsächliche Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf die Klassen kann je nach Entscheidung der Schule davon abweichen.

Über den so genannten „Korb 1“ (§ 1) des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen als Schulträger einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen wird darüber hinaus im „Korb 2“ (§ 2) eine jährliche Inklusionspauschale gewährt. Die ursprüngliche Höhe der Zuwendungen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes mehrfach verändert. Die Entwicklung ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Schuljahr	Ausgleich wesentliche Belastungen Schulträger („Korb 1“)	für der	Inklusionspauschale („Korb 2“)	Gesamtvolumen
2014/2015	25 Mio. Euro		10 Mio. Euro	35 Mio. Euro
2015/2016	25 Mio. Euro		10 Mio. Euro	35 Mio. Euro
2016/2017	20 Mio. Euro		20 Mio. Euro	40 Mio. Euro
2017/2018	20 Mio. Euro		40 Mio. Euro	60 Mio. Euro
2018/2019	20 Mio. Euro		40 Mio. Euro	60 Mio. Euro
2019/2020	20 Mio. Euro		40 Mio. Euro	60 Mio. Euro
Summe	130 Mio. Euro		160 Mio. Euro	290 Mio. Euro

Zusätzlich erhalten Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, aufwachsend mit ihren Eingangsklassen einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden. Sollten z. B. aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen zu einer im Vergleich mit Schulen, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, besseren Ressourcenausstattung.

4. *Welchen personellen Mehrbedarf erwartet die Landesregierung für die Essener Schulen in Folge des neuen Inklusionserlasses?*

Die Höhe dieses Bedarfs ist davon abhängig, welche Schulen durch die zuständige Schulaufsicht als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt werden. Diese Entscheidung ist noch nicht getroffen worden. Die Bemessungsgrundlage für den Mehrbedarf wurde in der Antwort zu den Fragen 1, 2, 3 und 5 dargestellt.